



EINGELANGT

21. Mai 2012

RA DR. BRUGGER

63  
- 31  
-----  
32  
- 30  
-----  
27  
✓/2

Amt der Tiroler Landesregierung

**Landesagrarsenat**

Telefon +43(0)512/508-2532

Fax +43(0)512/508-2535

agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Agrargemeinschaft Untermieming, Mieming;**

**Regulierung**

Geschäftszahl LAS – 1147/4-11

Innsbruck, 26.4.2012

## ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 26.4.2012 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

Senatspräs. des OLG Dr. Werner Lux	) als Mitglieder
Richter des OLG Dr. Andreas Told	) aus dem
Richter des LG Dr. Reinhard Santer	) Richterstande
Berichterstatter Dr. Georg Gschnitzer	
HR Dipl. Ing. Artur Perle	
OR Dipl. Ing. Anton Fuchs	
Bgm. ÖR Argen Woertz	

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 21.04.2011, Zl. AgrB-R522/262-2011, eingebrachte Berufung der Partei

**Agrargemeinschaft Untermieming**

gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 73 lit. d TFLG 1996 wie folgt

**erkannt:**

**Die Berufung wird hinsichtlich Spruchpunkt A sowie hinsichtlich Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides, soweit er sich auf die Zurückweisung des Antrages der Berufungswerberin auf Unterbrechung des Regulierungsverfahrens gemäß § 38 AVG bezieht, als unbegründet abgewiesen, infolge der Berufung jedoch Spruchpunkt A des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe abgeändert, dass er zu lauten hat wie folgt:**

**„A**

- 1) Die Grundstücke 110, 111/32, 111/41, 111/47, 111/48, 433, 434/1, 444, 445, 702, 705, 706, 812, 1292, 1296, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1436, 2035, 4254, 4255, 4256, 4257, 4258, 4259, 4260, 4261, 4262, 4263, 4264, 4265, 4266, 4267, 4268, 4274, 4275, 4276, 4277, 4278/1, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4314, 9568/2, 9569, 9570, 9571, 9572, 9573/2, 9574/2, 9575, 10699, 10701, 10707, 10715, 10721/1, 10721/2, 10721/5, 10721/9, 10822/1, 10897, 10963, 10977, 10988, 10989, 10996, 11005, 11046, 11072, 11077, 11092, 11096, 11105, 11107 und .506 in EZ 67 GB 80103 Mieming werden als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010, festgestellt.
- 2) Alle weiteren, nicht im vorhergehenden Punkt 1. genannten in EZ 67 GB 80103 Mieming zum Zeitpunkt des Grundbuchsstandes zu TZ 418/2012 vorgetragenen Grundstücke werden als Teilwälder gem. § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 und Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, jeweils in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010, festgestellt.“

**Im Übrigen werden infolge der Berufung der Spruchpunkt B hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag der Berufungswerberin auf „Ausleitung“ des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft Untermieming sowie der gesamte Spruchpunkt C des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben.**

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

**Hinweis:**

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,-- vergebührt werden.

**BEGRÜNDUNG**

Sämtliche in diesem Bescheid genannten Grundstücke und Einlagezahlen beziehen sich auf die Katastralgemeinde Mieming bzw. das Grundbuch 80103 Mieming.

Mit nunmehr in Berufung gezogenem Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 21.04.2011, Zl. AgrB-R522/262-2011, wurde infolge verschiedener

Anträge der Agrargemeinschaft Untermieming vom 07.05.2009 zunächst unter Spruchpunkt A. wie folgt entschieden:

*„Es wird festgestellt, dass die im Eigentum der Agrargemeinschaft Untermieming stehenden Grundstücke 110, 111/32, 111/41, 111/47-48, 433, 434/1, 444 – 467, 702, 705 – 805, 806/1-2, 807 – 1224, 1227 – 1272, 1282 -1311, 1314 – 1318, 1362 – 1407, 1411 – 1433, 1436 – 1514, 1517 – 1553, 1555 – 1576, 1578 - 1590, 1593 – 1606, 2035, 4254 - 4268, 4274 – 4277, 4278/1, 4279 – 4287, 4314, 9568/2, 9569 - 9572, 9573/2, 9574/2, 9575, 10699, 10701, 10707, 10715, 10721/1-2, 10721/5, 10721/9, 10822/1, 10897, 10963, 10977, 10988 – 10989, 10996, 11005, 11046, 11072, 11075, 11077, 11092, 11096, 11105, 11107 und .506, allesamt vorgetragen in EZ 67 GB 80103 Mieming, Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/210 darstellen.“*

Weiters wurden mit Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheides die Anträge, das von Amts wegen eingeleitete Regulierungsverfahren bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung, ob die Agrargemeinschaft eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei, zu unterbrechen, und das Regulierungsverfahren hinsichtlich der Agrargemeinschaft Untermieming wieder auszuleiten, als unzulässig zurückgewiesen. Mit Spruchpunkt C) wurden sowohl der Antrag auf Feststellung, dass die Agrargemeinschaft keine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei, und daher insbesondere an der Liegenschaft EZ 329 GB Mieming das Volleigentum besitze, als auch der Antrag, die Agrargemeinschaft habe die EZ 329 GB Mieming samt der darin enthaltenen Grundstücke ersessen und damit daran Volleigentum erworben, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führte die Erstbehörde zur Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut zusammengefasst aus, dass mit Bescheid vom 24.04.1952 über Antrag sämtlicher Besitzer der in der ehemaligen Fraktion Untermieming mit dem Weiler Fiecht einliegenden Höfe und Güter festgestellt worden sei, dass die in der EZ 67 II KG Mieming einliegenden Grundstücke, soweit es sich um Teilwälder handelte, agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1935, und soweit es sich um unverteiltes ehemaliges Fraktionsgut handelte, agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1935 seien. Eine Zuordnung der einzelnen Grundstücke sei im Spruch nicht erfolgt. Mit diesem Bescheid habe bereits die Eigentumsübertragung von der ehemaligen Fraktion Untermieming auf die Agrargemeinschaft Untermieming stattgefunden und sei mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 23.06.1952 grundbücherlich durchgeführt worden. Die Regulierung sei vorläufig erfolgt und sei bis heute keine endgültige Regulierung durchgeführt worden. Die getroffenen, rechtskräftigen Feststellungen seien jedoch verbindlich.

Der rechtskräftigen Qualifikation des Regulierungsgebietes als Gemeindegut § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1935 komme maßgebliche Bedeutung zu; während hinsichtlich der Qualifikation als Teilwald gem. § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1935 und FLG 1952 auszuführen sei, dass es lediglich auf den letzten ruhigen Besitzstand vor der Regulierung ankomme, wie der VfGH in seiner Entscheidung vom 05.12.2009 entschieden habe. Die Bezirksforstinspektion habe die derzeit bestehenden Teilwaldgrundstücke erhoben; eine differenzierte Behandlung der Teilwälder sei jedoch nicht erforderlich. Es liege jedenfalls Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 idgF vor, welches vormals im Eigentum der Gemeinde gestanden und durch Regulierungsbescheid ins Eigentum der AG übertragen worden sei. Das heutige Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Untermieming bestehe aus den in EZ 67 GB Mieming vorgetragene Grundstücken, die aufgrund der Forsteigentumspurifikation 1848 und aufgrund von Kaufverträgen im Jahr 1910 in das Eigentum der Fraktion Untermieming gelangt seien. Rechtsnachfolgerin dieser politischen Fraktion sei nach Abschaffung der Fraktionen im

Jahr 1938 und Wiederaufleben der vorhergehenden Gemeindeordnung die Gemeinde Mieming; dies sei aus im Grundbuch erliegenden Verträgen aus den 1910er und 20er Jahren sowie aus einem Gemeinderatsbeschluss von 1935 und dem Bescheid vom 24.04.1952 ersichtlich. Einzelne Grundstücke seien durch ein Zusammenlegungsverfahren in das Eigentum der AG gelangt, wobei jedoch die Eigenschaft als Gemeindegut erhalten geblieben sei. Die nicht als Gemeindegut festgestellten Grundstücke in EZ 649 und EZ 1817 seien erst in den Jahren 2003 bzw. 2004 vertraglich in das Eigentum der AG gelangt und daher kein Gemeindegut. Die von der AG behauptete Hauptteilung habe nicht stattgefunden. Auf die beantragte Unterbrechung des Ermittlungsverfahrens habe die Antragstellerin gemäß § 38 AVG keinen Anspruch und liege auch nach Auffassung der Erstbehörde aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Landesagrarsenates und des VfGH keine präjudizielle Vorfrage vor. Im gegenständlichen Fall sei das Regulierungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden und könne dieses daher nicht auf Antrag der Parteien wieder ausgeleitet werden. Eigentümerin der in EZ 329 GB Mieming vorgetragenen Grundstücke sei nicht die Agrargemeinschaft Untermieming, sondern die Agrargemeinschaft Obermieming. Weder die Agrargemeinschaft Obermieming noch die EZ 329 GB Mieming seien Gegenstand dieses Verfahrens. Der Agrargemeinschaft Untermieming fehle es an der entsprechenden Aktivlegitimation; sollte es sich bei der Nennung der Einlagezahl um einen Schreibfehler handeln, so sei auf die Ausführungen zur Gemeindegutsfeststellung im gegenständlichen Bescheid zu verweisen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Berufung der Agrargemeinschaft Untermieming, mit welcher der Bescheid seinem gesamten Umfange nach mit nachfolgender Begründung angefochten wird. Die Erstbehörde habe den Grundsatz eines fairen Verfahrens dadurch verletzt, dass in der Verhandlung am 14.05.2009 die Anwesenheit zweier Gemeinderäte der Gemeinde Mieming vom Verhandlungsleiter akzeptiert worden und diese in der Verhandlungsschrift als anwesend angeführt worden seien; sie hätten auch das Protokoll unterzeichnet. Die Berufungswerberin habe sich ausdrücklich gegen diese Anwesenheit ausgesprochen. Selbst wenn man von einer Parteistellung der Gemeinde Mieming ausgehe, wie ausdrücklich bestritten werde, so werde diese ausschließlich durch den Bürgermeister vertreten, nicht jedoch durch weitere Gemeinderäte. Es sei daher auch der äußere Anschein eines fairen Verfahrens von Anfang an nicht gewahrt worden. Die erkennende Behörde habe weiters lange vor der nunmehr folgenden Entscheidung eine rechtliche Vorbeurteilung dahingehend vorgenommen, dass die Berufungswerberin eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei, wie sich aus den im Akt enthaltenen Erledigungen ergebe. Die Befangenheit des zuständigen Verwaltungsorganes ergebe sich auch daraus, dass nach außen hin die Auffassung vertreten werde, die Agrargemeinschaft sei ganz eindeutig eine Gemeindegutsagrargemeinschaft, während die tatsächliche Auffassung der Behörde aus einem beigelegten Vernehmungsprotokoll des Amtsleiters der erkennenden Behörde hervorgehe, wonach es nicht gesichert feststehe, unklar sei und in einem laufenden Verfahren erst abgeklärt werden müsse, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliege. Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens sei auch darin zu erblicken, dass die Behörde über drei eingangs des angefochtenen Bescheides bezeichnete Anträge nicht abgesprochen habe. Die als Anlage erwähnte Teilwaldliste hätte in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden müssen. Das gegenständliche Verfahren, welches laut angefochtenem Bescheid ein Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG 1996 sei, sei nicht ordnungsgemäß mit Bescheid eingeleitet worden. Das Schreiben der Erstbehörde vom 09.03.2009 sei nicht als solcher Einleitungsbescheid zu werten. Die Behörde habe weiters ihre amtswegige Ermittlungspflicht verletzt. Sie habe die historischen Eigentumsurkunden wie die Forsteigentums-Purifikationstabellen und Vergleichsprotokolle nur ganz allgemein erwähnt, jedoch

fehle eine konkrete Urkunde für den vorliegenden Sachverhalt. Eine ausreichende Sachverhaltsermittlung, dass die Gemeinde Mieming tatsächlich Eigentümerin der Liegenschaften der Berufungswerberin gewesen sei, liege nicht vor. Die Behörde stütze sich nur auf drei Verträge und ein Gemeinderatsprotokoll, die sie als Indizien anführe. Die Berufungswerberin sei auch über das Vorliegen der Ermittlungsergebnisse nicht in Kenntnis gesetzt worden. Bei Teilwäldern handle es sich nicht um Gemeindegut, wie der Landesagrarsenat bereits entschieden habe. Dies habe auch der Verfassungsgerichtshof als denkmöglich angesehen. § 33 Abs. 5 TFLG 1996 stehe zu § 40 Abs. 6 TFLG 1996 in Widerspruch; die teilwaldbelasteten Grundstücke wären daher als nicht zum Gemeindegut gehörig festzustellen gewesen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Erstbehörde eine gesonderte Behandlung der Teilwälder nicht vornehme. Die politische Gemeinde Mieming sei nicht Rechtsnachfolgerin der Fraktion Untermieming, sondern seien nach dem Fraktionsgesetz von 1893 Fraktionen selbstständige Teile der Gemeinden mit absonderlichem Vermögen. Da die Verordnung über die Einführung der Reichsgemeindegeseetze vom 15.09.1938 mit dem Rechtsüberleitungsgesetz von 1945 aufgehoben worden sei, dürfe auch nicht angenommen werden, dass die Fraktionen immer noch als aufgehoben anzusehen seien. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde nicht Rechtsnachfolgerin der Fraktion geworden sei. Daher habe die Gemeinde auch nicht in verfassungswidriger Weise an die Agrargemeinschaften Vermögen „verloren“, da die Gemeinden dieses Vermögen nie besessen hätten. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Fraktion Obermieming bis heute grundbücherliche Alleineigentümerin der EZ 533 GB Mieming sei und eine Berichtigung zugunsten der Gemeinde Mieming nicht durchgeführt habe werden können, weil der entsprechende Titel für einen Vermögensübergang fehle. In Mieming habe es auch bis in die 70er Jahre Organe der Fraktion wie Fraktionsvorsteher etc. gegeben und seien die vom Fraktionsvorsteher angeordneten Schichten ausschließlich von den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften verrichtet worden. Dies könne der zuletzt tätige Fraktionsvorsteher als Zeuge bestätigen. Eine politische Ortsfraktion könne nicht durch einen Zusammenschluss von Nachbarn errichtet werden, sondern müsse durch einen konstituierenden Akt öffentlichen Rechts entstehen, der aber nicht vorliege. Zur Qualifikation eines Grundstücks als Gemeindegutsgrundstück sei wesentlich, dass das Grundstück durch Regulierungsplan in das Eigentum übertragen worden sei, was jedoch bei Grundstücken nicht zutrefte, die tatsächlich durch einen anderen Rechtstitel entstanden bzw. gebildet worden seien. So zum Beispiel Grundstücke, welche in Form von Anmeldebögen, Zusammenlegungsverfahren etc. gebildet worden seien. Der Oberste Gerichtshof habe ausgesprochen, dass der Eigentumserwerb aufgrund eines Zusammenlegungsverfahrens durch den Zusammenlegungsbescheid der Agrarbehörde erfolge. Dies treffe im konkreten Fall auf 40 Grundstücke in EZ 67 GB Mieming zu, auf die nicht der Rechtstitel Regulierungsplan anzuwenden sei. Es hätte geprüft werden müssen, welche Flächen von den diesbezüglichen Anmerkungen im Rechtsbestandsblatt des Grundbuches tatsächlich betroffen seien. Auch hätte anhand einer Flächenübersicht geprüft werden müssen, ob die als Gemeindegut festgestellten Grundstücke wirklich zur Gänze und in der heutigen Form dem damaligen Regulierungsgebiet entsprachen. Die Gemeinde habe die „Agrargemeinschaftsbescheide“ in einer Gemeinderatssitzung 1952 ausdrücklich angenommen, sodass von einer Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinde und AG ausgegangen werden müsse. Die Berufungswerberin habe sich ausdrücklich auf die Ersitzung des Substanzwertes und damit des Volleigentums der agrargemeinschaftlichen Grundstücke gestützt, und nicht wie die Erstbehörde angenommen habe, auf die Ersitzung eines Anteilsrechtes. Beim Substanzwert handle es sich um einen privatrechtlichen und ersitzungsfähigen Vermögenswert, wie sich aus der Rechtsprechung des VfGH ergebe. Die Agrargemeinschaft sei während der gesamten Ersitzungsdauer davon ausgegangen, dass sie im Volleigentum der fraglichen Grundstücke stehe. Sie habe Kaufpreise vereinnahmt, Pächterlöse erhalten, etc. Die Erstbehörde habe es jedoch unterlassen, sich mit der Frage der Ersitzung auseinanderzusetzen. Auch seien die rechtshistorischen Vorgänge vor der

Regulierung zu berücksichtigen, wie der VfGH zu Zl. B 639/10 ausgesprochen habe. Dazu seien alle zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen und sei zu prüfen, ob vor der Regulierung ein Erwerbsvorgang zugunsten der politischen Gemeinde stattgefunden habe. Die Berufungswerberin habe Urkunden betreffend die Agrargemeinschaft Obermieming vorgelegt, aus welchen hervorgehe, dass eine Reihe von Grundstücken, die zuvor im grundbücherlichem Eigentum der Fraktion Obermieming standen, ursprünglich Privateigentum eines Bauern gewesen seien. Es sei daher unumgänglich festzustellen, aufgrund welchen Vorganges diese Privatgrundstücke in das grundbücherliche Eigentum der Fraktion Obermieming übertragen worden seien. Dies sei wesentlich, um zu beurteilen, ob vom VfGH als verfassungswidrig angesehene, undifferenzierte Eigentumsübertragungen stattgefunden hätten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, lägen nicht vor. Die fraglichen Grundstücke seien vormals nicht im Eigentum einer Gemeinde gestanden, und sei die Fraktion Untermieming Rechtsvorgängerin der Agrargemeinschaft Untermieming. Der Landesgesetzgeber habe jedoch mit § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ausschließlich beabsichtigt, jene Fälle zu regeln, bei welchen tatsächlich die Gemeinde im grundbücherlichen Eigentum der fraglichen Grundstücke gewesen sei; andernfalls wären auch Fraktionen als Eigentümer bei der Gesetzgebung der TFLG-Novelle 2010 berücksichtigt worden. Es werde beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass das gesamte Liegenschaftsvermögen der Berufungswerberin in EZ 67 GB Mieming kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstelle, in eventu festgestellt werde, dass sämtliche Teilwaldgrundstücke laut Anlage zum angefochtenen Bescheid kein Gemeindegut darstellten, in eventu, dass jene Grundstücke bzw. Grundflächen, welche im Eigentum der Berufungswerberin in EZ 67 GB Mieming stünden und die auf einem anderen Rechtstitel als einem Regulierungsbescheid beruhten, kein Gemeindegut darstellten, dies insbesondere hinsichtlich der Gste.1292, 1296, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1318, 9568/2, 9569, 9570, 9571, 9572, 9573/2, 9574/2, 9575, 10699, 10701, 10707, 10715, 10721/1, 10721/2, 10721/5, 10721/9, 10822/1, 10897, 10963, 10977, 10988, 10989, 10996,0 11005, 11046, 11072, 11075, 11077, 11092, 11096, 11105 und 11107. Weiters möge der Landesagrarsenat den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass festgestellt werde, dass hinsichtlich jenes Liegenschaftsvermögens, welches als Gemeindegut festgestellt worden sei, der Substanzwert von der Agrargemeinschaft Untermieming ersessen worden sei, die Agrargemeinschaft Untermieming sohin Volleigentümerin gemäß § 354 ABGB sei und der Substanzwert der Agrargemeinschaft und nicht der Gemeinde Mieming zukomme; hilfsweise werde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Mit Schriftsatz vom 31.10.2011 ergänzte die AG ihr Vorbringen im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Judikatur des VwGH (E. 2010/07/0230 vom 30.06.2011) zur Qualifikation von Teilwaldgrundstücken und führte aus, dass jene Grundstücke, welche als Teilwälder gem. § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 qualifiziert worden wären, nicht als Gemeindegut festgestellt werden könnten, sondern Grundstücke gem. § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 seien. Auf diese Grundstücke sei § 40 Abs. 6 TFLG 1996 über die Aufteilung der Erträge je zur Hälfte anzuwenden.

Mit Schriftsatz vom 24.04.2012 erwiderte die Gemeinde auf das Berufungsvorbringen und brachte dazu zusammengefasst vor, dass ein Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes nicht mit gesondertem Bescheid eingeleitet werden müsse. In einem Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Mieming aus 1952 sei von der Umwandlung der ehemaligen Fraktionen in Agrargemeinschaften die Rede, woraus erkennbar sei, dass die Fraktion als gemeinderechtliches Gebilde angesehen worden sei. Es sei bei der Beurteilung jedoch ohnehin nicht auf den Erkenntnisstand von 1952 abzustellen, da

einerseits LGBl Nr. 7/2010 und andererseits aktuelle Entscheidungen der Höchstgerichte vorlägen. Die gleichzeitige Feststellung von Grundstücken als Teilwälder und als Gemeindegut, wie sie bereits vom LAS vorgenommen worden sei, sei zutreffend und diesfalls die spezielleren Bestimmungen des TFLG für Teilwälder anzuwenden. Die Erstbehörde habe offen lassen wollen, welche Grundstücke auch Teilwälder seien, sodass über die Qualifikation der Grundstücke nicht abschließend entschieden worden sei. In diesem Sinne sollte der erstinstanzliche Spruch klargestellt werden. Hinsichtlich der Rechtsnachfolge der Gemeinde nach der Fraktion werde auf die deutsche Gemeindeordnung 1938 und auch auf VfSlg. 4229/1962 verwiesen, wonach die Vermögensnachfolge ohne weiteren Akt *ex lege* erfolgt sei. Die Agrarbehörde habe von der Richtigkeit der Bezeichnung „Gemeinde-Fraktion“ im öffentlichen Grundbuch ausgehen können. Im Zusammenlegungsverfahren träten die Abfindungsgrundstücke an die Stelle der Altgrundstücke, eine Annahme von Bescheiden sei in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehen, sodass der in der Berufung angeführte Gemeinderatsbeschluss keine Hauptteilung herbeiführen habe können. Agrargemeinschaftliche Anteilsrechte könnten nach der Judikatur weder ersessen werden noch verjähren. Durch die Eigentumsübertragung auf die AG habe die Gemeinde ein Anteilsrecht erworben, welches die ihr früher als Eigentümerin zukommenden Rechte umfasste. Die Agrargemeinschaft habe eine treuhänderähnliche Stellung und nur formales Eigentum, was einer Ersitzung entgegen stehe. Daran würde sich nach der Judikatur des OGH (5 Ob 211/09d) auch nichts ändern, wenn die Berufungswerberin einen Besitzwillen gefasst hätte. Es werde daher beantragt, der Berufung der Agrargemeinschaft keine Folge zu geben.

#### **Der Landesagrarsenat hat darüber erwogen wie folgt:**

Gegenstand dieses agrarbehördlichen Berufungsverfahrens ist zum einen die Frage, ob die Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut beim Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Untermiengung in EZ 67 GB Mieming zu Recht erfolgte, sowie weiters die Frage, ob die mit Spruchpunkten B und C des angefochtenen Bescheides erfolgten Zurückweisungen von Anträgen auf Unterbrechung des Regulierungsverfahrens, Ausleitung des Regulierungsverfahrens und auf Feststellung, dass bei der Berufungswerberin keine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliege und hinsichtlich des Vermögens der Agrargemeinschaft in EZ 329 GB Mieming für die Berufungswerberin allenfalls aufgrund Ersitzung Volleigentum bestehe, zu Recht erfolgten.

#### **1. Zur Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut:**

Die für das gegenständliche Feststellungsverfahren maßgebliche Bestimmung des § 33 Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, lautet (auszugsweise) wie folgt:

§ 33 (1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessentschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land-

und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselweise sowie eine nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

(2) Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

.....

c) Grundstücke, die

1.....

2. vormalig im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);

d) Waldgrundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Berechtigten (Agrargemeinschaft) stehen und auf denen Teilwaldrechte (Abs. 3) bestehen (Teilwälder).

(3) Teilwaldrechte sind Holz- und Streunutzungsrechte, die aufgrund öffentlicher Urkunden oder aufgrund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes.

.....

§ 36 Abs. 1 und 2 Flurverfassungslandesgesetz 1935 (LGBl Nr. 42) lautete wie folgt:

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,

a) an welchen zwischen bestehenden Obrigkeiten und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder

b) welche von allen oder gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde (Ortschaft), einer oder mehreren Gemeindeabteilungen (Ortsteile), Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt wurden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:

a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung (Abs. 1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist;



- b) Grundstücke, welche sich zwar in Einzelbesitze oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind;
- c) Grundstücke, die in Ausübung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten einer Ortsgemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamem Besitz abgetreten worden sind;
- d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. Ortschafts-, Fraktionsgut;
- e) die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011 zu Zl. 2010/07/0091 ausführlich dargestellt hat, kannte die Systematik der Flurverfassungsgesetze vom T.R.L.G. 1909 bis zum TFLG 1978 das einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten eigentümliche gemeinsame Gut einerseits und das nach der jeweiligen Gemeindeordnung genutzte Gut als Gemeindegut andererseits. Die diesbezüglichen, rechtskräftigen Feststellungen der Agrarbehörde binden auch bei zurückblickender Betrachtung die Behörden im Hinblick auf die rechtliche Qualifikation des Regulierungsgebiets zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit.

Im Hinblick auf das Vorliegen derartiger Qualifikationen hinsichtlich der AG Untermieng ist auf den einzigen derartigen Bescheid im Gegenstandsakt zu verweisen. Mit Bescheid vom 15.04.1952, Zl. IIIb-218/6, wurde über den Feststellungsantrag *sämtlicher Besitzer von Höfen und Gütern in der ehemaligen Fraktion Untermieng mit dem Weiler Fiecht, welche Teile des Gemeindegutes von Mieming (ehemalige Fraktion Untermieng) agrargemeinschaftliche Grundstücke* seien und *wer deren Eigentümer sei* entschieden. Antragsgemäß wurde die Verwaltung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke vorläufig geregelt und *festgestellt, dass die in EZ 67 II KG Mieming einliegenden Grundstücke, soweit es sich um Teilwälder handelte, agrargemeinschaftliche Grundstücke gem. § 36 (2) e [TFLG 1935] und soweit es sich um unverteiltes ehemaliges Fraktionsgut handelte, agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 (2) d Flurverfassungsgesetz vom 6.6.1935, LGBl. Nr. 42, sind.*

Diese Qualifikation, die zwischen teilwaldbelasteten und mit sonstigen agrarischen Nutzungsrechten belasteten Grundstücken unterschied, ist nach wie vor verbindlich. Die Qualifikation als Teilwald schließt jedoch das gleichzeitige Vorliegen von Gemeindegut nicht aus. Vielmehr erörtert die Begründung des in Rede stehenden Bescheides unmissverständlich, dass *„es sich ... um Grundstücke handelt, die einer gemeinschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegen, [es] sich somit um Gemeindegut im Sinne des § 36 (2) e [TFLG 1935] hinsichtlich der Teilwälder und um Gemeindegut im Sinne des § 36 (2) d [TFLG 1935] hinsichtlich des unverteilten Besitzes handelt.“* Es wurden somit auch die als Teilwald qualifizierten Grundstücke als Gemeindegut nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung angesehen. Welche Grundstücke jedoch als Teilwälder und welche als agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1935 qualifiziert wurden, kann dem Bescheid nicht entnommen werden; er enthält lediglich eine ungenaue Beschreibung des Teilwaldgebietes mit Flurnamen ohne Anführung der Parzellen.

Angesichts der Tatsache, dass Teilwälder nicht neu begründet wurden, lässt sich jedoch feststellen, welche Parzellen als teilwaldbelastetes Gemeindegut qualifiziert wurden, da diese Teilwälder heute noch bestehen. Aufhebungen von Teilwaldrechten können dem Gegenstandsakt nicht entnommen werden, und würden auch nicht zum Untergang der hier verfahrenswesentlichen Gemeindegutseigenschaft führen.

Dass eine differenzierte Betrachtung des Gemeindegutes nach jenen Parzellen, die teilwaldbelastet sind und nach jenen, die eine solche Belastung nicht aufweisen, heute noch geboten ist, hat der VwGH zu Zl. 2010/07/0230 (Pkt. 7.) ausgeführt. Demnach würde die Anwendbarkeit der speziellen Bestimmungen des TFLG für Teilwälder untergehen, wenn bei Gemeindegutsgrundstücken, die mit Teilwaldrechten belastet sind, nur das Vorliegen von Gemeindegut, nicht jedoch auch das Vorliegen eines Teilwaldes nach § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 festgestellt würde. Das Berufungsvorbringen, Teilwälder würden kein Gemeindegut darstellen können, muss im Übrigen angesichts dieser Judikatur des VwGH als verfehlt angesehen werden.

Anhand der von der Bezirksforstinspektion (BFI) erhobenen Teilwaldgrundstücke war daher festzustellen, welche Grundstücke des Regulierungsgebiets der AG Untermieming „nur“ Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sind und welche auch als Teilwälder qualifiziert wurden und nach wie vor qualifiziert werden müssen. Die diesbezügliche Aufstellung der BFI vom 13.04.2010 im erstinstanzlichen Akt ist unwidersprochen geblieben; ihr liegen schlüssig das historische Teilwaldbuch, die Teilwaldkarte und der aktuelle Grundbuchstand zu Grunde.

Demnach sind die Gste 110, 111/32, 111/41, 111/47, 111/48, 433, 434/1, 444, 445, 702, 705, 706, 812, 1292, 1296, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1436, 2035, 4254, 4255, 4256, 4257, 4258, 4259, 4260, 4261, 4262, 4263, 4264, 4265, 4266, 4267, 4268, 4274, 4275, 4276, 4277, 4278/1, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4314, 9568/2, 9569, 9570, 9571, 9572, 9573/2, 9574/2, 9575, 10699, 10701, 10707, 10715, 10721/1, 10721/2, 10721/5, 10721/9, 10822/1, 10897, 10963, 10977, 10988, 10989, 10996, 11005, 11046, 11072, 11077, 11092, 11096, 11105, 11107 und .506 in EZ 67 GB Mieming nicht mit Teilwaldrechten belastet, jedoch als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 in der Fassung der Novelle 2010, LGBl. Nr. 7, zu qualifizieren. Die übrigen in der EZ 67 GB Mieming vorgetragene Grundstücke sind sämtlich mit Teilwaldrechten belastet, überwiegend mit ihrer gesamten Fläche. Diese Grundstücke laut Grundbuchstand zu TZ 418/2010 sind sowohl als Gemeindegut als auch als Teilwälder zu qualifizieren.

Aus der Aufstellung der BFI ergibt sich indirekt auch, dass jene Grundstücke, hinsichtlich welcher die Berufungswerberin eine Erhebung der historischen Eigentumsverhältnisse wünscht und die Feststellung beantragt, dass diese Grundstücke „auf einem anderen Rechtstitel als einen Regulierungsbescheid beruhen“, bereits zum Regulierungszeitpunkt – wenn auch unter einer anderen Grundstücksbezeichnung – Bestandteil des Regulierungsgebietes waren. Die Änderung der Grundstücksbezeichnungen trat durch die Vornahme des Zusammenlegungsverfahrens Mieming ein, jedoch sind die fraglichen Grundstücke 10699, 10701, 10707, 10715, 10721, 10822, 10897, 10963, 10977, 10988, 10989, 10996, 11005, 11046, 11072, 11075, 11077, 11092, 11096, 11105 und 11107 als Abfindungsgrundstücke für die von der AG in das Zusammenlegungsverfahren eingebrachten Grundstücke zugeteilt worden und wurden sie bzw. ihre später gebildeten Teile nicht von den Lasten des Gemeindeguts freigestellt. Die näheren Einzelheiten finden sich im rechtskräftigen und zu TZ 3033/2002 verbücherten Zusammenlegungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung zu Zl. AgrB-

ZH265/379-2002 vom 02.10.2002. Im Wesentlichen sind die Grundstücke zwar anders formiert bzw. weisen sie eine andere Größe auf, sie sind jedoch in weiten Teilen hinsichtlich ihrer Lage deckungsgleich mit den in das Zusammenlegungsverfahren eingebrachten Grundstücken. Auch hier kann daher eine Erforschung historischer Eigentumsverhältnisse bzw. -titel unterbleiben bzw. stellt ein rechtskräftiger Zusammenlegungsplan ohnehin bereits einen Eigentumserwerbstitel dar.

Ein Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes für die AG Untermieming mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken auf die Agrargemeinschaft mit Bescheid vom 24.04.1952 zeigt, dass die im angefochtenen Bescheid als Gemeindegut festgestellten Grundstücke bereits dazumal zum Gutsbestand der dem Regulierungsverfahren unterzogenen Liegenschaften gehört haben bzw. aus Teilungen dieser Grundstücke hervorgegangen bzw. Abfindungsgrundstücke für diese Grundparzellen aus einem Grundzusammenlegungs- sowie einem Baulandumlegungsverfahren sind. Soweit im angefochtenen Bescheid von Grundstücken, die als Nichtgemeindegut festgestellt worden seien, die Rede ist (S. 10, Pkt V.), so ist anzuführen, dass dies Passage der Bescheidbegründung offenkundig irrtümlich eingearbeitet wurde. Die dort genannten Einlagezahlen stehen nicht im Eigentum der AG Untermieming, sondern der AG Obermieming. Die Erstbehörde hat zu Recht kein Grundstück des Liegenschaftsvermögens der AG Untermieming als nicht zum Gemeindegut gehörig festgelegt. Aus den Aktenunterlagen ergibt sich auch kein Anhaltspunkt dafür, dass zwischen der politischen Gemeinde Mieming und der Agrargemeinschaft Untermieming eine Hauptteilung (Generalteilung) vor der gegenständlichen Eigentumsübertragung oder auch nachfolgend erfolgt wäre. Hier ist auch dem Berufungsvorbringen zu widersprechen, zumal ein „Annehmen“ von Bescheiden im Sinne eines Akzeptierens des Bescheidinhaltes nicht dazu führen kann, dass ein der Gemeinde zustehender Substanzwertanspruch untergeht. Dieser Anspruch ist, anders als die Berufungswerberin offenbar meint, öffentlich-rechtlicher Natur und somit einer privatrechtlichen Dereliktion oder Ähnlichem nicht zugänglich. Auch kann ein Bescheid, der die ihm zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich überschreitet, nicht eben diese Auswirkungen haben, ansonsten die Judikatur des VfGH zu Slg 18.446/2008 obsolet wäre. Von einer Hauptteilung oder einem ähnlichen (gleichwertigen) Vorgang kann hier keinesfalls gesprochen werden, wobei im konkreten Fall auch jeder Hinweis für eine solche Annahme fehlt.

Im Hinblick auf die unzweifelhafte Judikatur des VfGH zur Bindungswirkung früherer agrarbehördlicher Entscheidungen betreffend die darin erfolgten Qualifikationen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken besteht für den Landesagrarsenat kein Anlass, die erstinstanzliche Entscheidung im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, i.d.F. der Novelle 2010, abzuändern, jedoch war sie hinsichtlich der mit Teilwaldrechten belasteten Grundstücke um diese Qualifikation zu ergänzen.

## 2. Zur Zurückweisung der Anträge der Agrargemeinschaft mit Spruchpunkten B und C des angefochtenen Bescheides:

Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages der Agrargemeinschaft auf Unterbrechung des von Amts wegen eingeleiteten Regulierungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung, ob die Agrargemeinschaft eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei oder nicht, ist festzuhalten, dass die Zurückweisung dieses Antrages zu Recht erfolgte. Grundsätzlich hat nach § 38

AVG eine Partei keinen Anspruch auf Unterbrechung eines Verfahrens. Es ist im Ermessen der Behörde gelegen, ob sie von Amts wegen eine Verfahrensunterbrechung zur Klärung einer Vorfrage veranlasst oder nicht. Im Übrigen ist festzuhalten, dass de facto im Hinblick auf die Regulierung der AG Untermiemiung ein Stillstand des Verfahrens durch das gegenständliche Berufungsverfahren über die Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut eingetreten ist. Eine Beschwerde der Berufungswerberin durch die Zurückweisung dieses Antrages ist somit im Ergebnis zu verneinen.

Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages, das Regulierungsverfahren hinsichtlich der Agrargemeinschaft Untermiemiung wieder auszuleiten, welches von Amts wegen eingeleitet worden war, ist auszuführen, dass dieser Antrag darauf ausgerichtet ist, eine Regulierung unter Berücksichtigung der der Gemeinde zustehenden Substanzwertansprüche zu hindern und somit ein nachhaltiges Zurgeltungbringen des Substanzanspruches der Gemeinde zu verunmöglichen. Dies steht jedoch im Widerspruch zur bereits erfolgten und mit diesem Erkenntnis bestätigten Feststellung, dass es sich beim Gebiet der Agrargemeinschaft Untermiemiung um Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 handelt. Die diesbezüglich zurückweisende Entscheidung der Erstbehörde war somit ersatzlos aufzuheben, da aufgrund der Feststellung von Gemeindegut ein gesonderter, wenn auch nur formeller Abspruch über diesen Antrag nicht erforderlich und auch nicht zulässig ist. Es ergibt sich aus den Sachnotwendigkeiten, dass eine Ausleitung des Regulierungsverfahrens bei der gegenständlichen Sachlage, nämlich der Erforderlichkeit der Erstellung eines Regulierungsplanes, um den Substanzwertanspruch der Gemeinde zur Geltung zu bringen, auch einer Antragszurückweisung nicht zugänglich ist.

Mit Spruchpunkt C wurden weiters die agrargemeinschaftlichen Anträge auf Feststellung des Volleigentums der Agrargemeinschaft, da es sich um keine Gemeindegutsagrargemeinschaft handle und auf Feststellung des Volleigentums der Agrargemeinschaft aufgrund Ersitzung ebenfalls zurückgewiesen. Die Erstbehörde weist dabei zunächst darauf hin, dass sich diese Anträge auf eine Einlagezahl 329 GB Miemiung beziehen, die nicht im Eigentum der Agrargemeinschaft Untermiemiung stehe. Auch wenn die Berufungsschrift auf die Frage, ob darin ein Schreibfehler bei der Antragsformulierung zu sehen ist, nicht näher eingeht, so geht der Landesagrarsenat doch davon aus, dass bei der Formulierung des Antrages ein Schreibfehler unterlaufen ist und sich dieser Antrag auf das Eigentum der Berufungswerberin beziehen soll. Die Zurückweisung des im angefochtenen Bescheid mit 6. bezeichneten Antrages der Agrargemeinschaft auf Feststellung des Nichtvorliegens von Gemeindegut und daher des Volleigentums der Agrargemeinschaft an der EZ 329 [richtig EZ 67] GB Miemiung, ist nach Auffassung des Landesagrarsenates auch hinsichtlich der beantragten Feststellung durch Spruchpunkt A des angefochtenen Bescheides als erledigt zu betrachten. Da die Eigenschaft des agrargemeinschaftlichen Gebietes als Gemeindegut festgestellt wurde und somit auch ein Substanzanspruch der Gemeinde in weiterer Folge durch Erstellung eines dementsprechenden Regulierungsplanes zur Geltung kommen wird, wäre die Feststellung eines Volleigentums, obwohl die Agrargemeinschaft als alleinige Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist, schon deshalb sinnwidrig, weil die gewünschte Feststellung eines „Volleigentums“ wiederum offenkundig darauf ausgerichtet ist, den am Eigentum der Agrargemeinschaft bestehenden Substanzwertanspruch der Gemeinde auszuschließen bzw. dessen Festlegung zu verhindern. Gleiches ist hinsichtlich des Antrages auf Feststellung des Volleigentums infolge eingetretener Ersitzung durch die Agrargemeinschaft festzustellen. Die antragsgemäße Feststellung von Volleigentum im Sinne eines Eigentums ohne das Bestehen eines Substanzrechtes der Gemeinde daran würde die Feststellung von Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 samt

der daran angeknüpften Rechtsfolgen ad absurdum führen. Zur Frage der Ersitzung des Eigentums an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken ist abschließend zu bemerken, dass einerseits der Substanzanspruch der Gemeinde als auf dem öffentlichen Recht fußendes Recht anzusehen ist, hinsichtlich dessen eine Ersitzung nicht denkbar ist. Weiters erscheint eine Behauptung der Ersitzung des ohnehin bereits bürgerlich einverleibten Eigentums der Agrargemeinschaft durch die Agrargemeinschaft widersinnig. Selbst wenn die Agrargemeinschaft das Eigentum am Regulierungsgebiet ersessen hätte (da es zuvor nicht in ihrem Eigentum stand), so würde dies dennoch den öffentlich-rechtlichen Substanzanspruch der Gemeinde am ersessenen Gebiet nicht untergehen lassen. Einer getrennten bescheidmäßigen Erledigung ist auch dieser Antrag der Agrargemeinschaft nicht zugänglich.

Folglich waren mit Ausnahme jenes zurückweisenden Bescheidausspruches, der sich auf den Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens nach § 38 AVG bezieht, die übrigen zurückweisenden Entscheidungen der Erstbehörde ersatzlos aufzuheben.

Im Hinblick auf die auf Seite 9 der Berufung monierte Nichterledigung von Anträgen der Agrargemeinschaft ist auf die obigen Ausführungen und darauf hinzuweisen, dass diese Anträge auch dann nicht Gegenstand der Berufungsentscheidung sein könnten, selbst wenn sie zulässig wären. Hinsichtlich nicht erledigter Anträge steht einer Partei nach Fristablauf die Stellung eines Devolutionsantrages bzw. eine Säumnisbeschwerde offen (siehe auch VwGH vom 30.06.2011, Zlen. 2010/07/0075, 2011/07/0010).

Eine Notwendigkeit, die von der BFI erstellte Teilwaldliste zum Bestandteil des Bescheidspruches zu machen, besteht insofern nicht, als der nunmehr formulierte Spruch zunächst die nicht als Teilwälder zu qualifizierenden Grundstücke aufzählt und sodann anhand der zur Zeit letztgültigen Tagebuchzahl einen Rückschluss auf jene derzeit in der EZ 67 vorgetragenen Grundstücke, welche mit Teilwaldrechten belastet sind, ermöglicht. Ein einzelnes Anführen der Teilwaldgrundstücke konnte daher unterbleiben; es konnte die Aufzählungsweise der Erstbehörde als zu unklar jedoch nicht übernommen werden.

Hinsichtlich der Berufungsausführungen der Agrargemeinschaft im Hinblick auf die historischen Eigentumsverhältnisse ist auszuführen, dass für derartige Betrachtungen angesichts der eindeutigen Qualifikation des Regulierungsgebietes kein Raum mehr bleibt (siehe auch VwGH vom 13.10.2011, Zl. 2011/07/0079). Auch eine Überprüfung, ob die fraglichen Grundstücke vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden seien und aufgrund welchen Titels die Gemeinde diese allenfalls erworben habe, erübrigt sich aus diesem Grund. Selbst wenn der VfGH mehrfach ausgesprochen hat, dass der Substanzwert des Gemeindegutes Eigentum im Sinne des Artikel 5 Staatsgrundgesetz bzw. Artikel 1 erstes Zusatzprotokoll EMRK sei, so ist dadurch für die Berufungswerberin nichts gewonnen. Der Grundrechtsschutz des Eigentums, der im Übrigen auch nur bei einer sonstigen Verfassungswidrigkeit zum Tragen kommt, erstreckt sich primär auf das Verhältnis zwischen hoheitlichem Staat und privatem Eigentümer. Dass es sich im gegenständlichen Fall um schützenswertes „Eigentum,“ welches auf einem öffentlich rechtlichen Titel beruht, handelt, schützt die Gemeinde vor einem (neuerlichen) behördlichen Eingriff in ihr Substanzrecht und sind die in der Berufung zitierten Ausführungen des VfGH auch nur in diesem Sinne zu verstehen, während damit nicht zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass das Recht auf den Substanzwert einer privatrechtlichen Ersitzung unter

gleichgeordneten Rechtssubjekten, nämlich durch die Agrargemeinschaft, unterworfen werden sollte. Zur in der Berufung aufgeworfenen Frage, ob die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 tatbestandsauslösende Übertragung von Eigentum nur durch Regulierungsplan oder auch durch einen anderen agrarbehördlichen Bescheid erfolgen kann, ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 30.06.2011, Zlen. 2010/07/0075 und 2011/07/0010, zu verweisen, worin zusammengefasst ausgeführt wird, dass eine derartige Eigentumsübertragung am Gemeindegut auch durch andere eigentumsübertragende agrarbehördliche Bescheide erfolgen kann und der Begriff „durch Regulierungsplan“ weit zu verstehen ist. Der ebenfalls in der Berufung geltend gemachte Mangel des unzureichenden Parteiengehörs wird nach ständiger Rechtsprechung durch die Erhebung der Berufung saniert. Auch die behauptete Befangenheit eines Verwaltungsorgans auf erstinstanzlicher Ebene kann aufgrund der Durchführung des Berufungsverfahrens jedenfalls unbeachtet bleiben; dies unabhängig davon, dass kein Anspruch auf die Geltendmachung einer Befangenheit im Sinne eines Ablehnungsrechts seitens einer Verfahrenspartei besteht und auch nicht näher geprüft wurde, ob Grund zur Annahme einer Befangenheit vorlag. Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass das Vertreten einer Rechtsmeinung für sich allein betrachtet ohne das Hinzutreten weiterer Umstände keinen Anlass bietet, die Befangenheit eines Organwalters annehmen zu können (siehe VwGH vom 29.03.2007, Zl. 2004/07/0028 und vom 27.08.2002, Zl. 2000/10/0126). Hinsichtlich der Mitglieder des Berufungssenats wurden keine Befangenheitsgründe behauptet und liegen solche auch nicht vor, sodass eine allfällige Befangenheit auf erstinstanzlicher Verfahrensebene unerheblich wäre. Bezüglich der behaupteten Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens aufgrund der Anwesenheit zweier Gemeinderäte bei einer mündlichen Verhandlung der Agrarbehörde ist festzuhalten, dass die Berufung keine nachvollziehbaren Gründe darlegt, worin die Mangelhaftigkeit des Verfahrens gelegen sein sollte, bzw. welchen Einfluss diese Umstände auf die Entscheidung der Erstbehörde gehabt hätten. Auch das Unterfertigen der Verhandlungsniederschrift durch die genannten Personen vermag einen wesentlichen Verfahrensmangel nicht darzutun.

Zur Heranziehung der Bestimmung des § 69 TFLG 1996 über die Abänderung bestehender Regulierungspläne ist zu bemerken, dass im Gegenstandsfall lediglich eine vorläufige Regelung der Verwaltung der AG Untermieming durch Verleihen einer Satzung und Feststellung/Übertragung des Eigentums erfolgte, sodass zu prüfen sein wird, ob von einer – die Anwendung des § 69 TFLG 1996 voraussetzenden – bestehenden Regulierung in Form des Bescheides vom 24.04.1952 ausgegangen werden kann. Auch wird die Anwendung des § 72 TFLG hierbei in Erwägung zu ziehen sein. Für die vorliegende Feststellungsentscheidung bleibt dies jedoch ohne entscheidungswesentliche Bedeutung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

- 1) Agrargemeinschaft Untermieming, zH. Offer & Partner KEG, Rechtsanwälte, Museumstraße 16, 6020 Innsbruck
- 2) Gemeinde Mieming, zH. RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Str. 16, 6020 Innsbruck

Für den Landesagarsenat:

Die Schriftführerin:

←  
*Triendl*  
TRIENDL



Der Vorsitzende:

*Aicher*  
Dr. AICHER